

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Das Landesdatenschutzgesetz soll um Regelungen zur Datenverarbeitung im Landtag ergänzt werden. Die Bereichsausnahme für den Landtag entfällt. Darüber hinaus wird der Landtag ermächtigt, ein eigenes Datenschutzaufsichtsgremium einzurichten.

B. Wesentlicher Inhalt

Aufgrund der aktuellen Urteile des Europäischen Gerichtshofs (Az. C-272/19 und C-33/22) ist davon auszugehen, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vollumfänglich auch auf die Parlamente Anwendung findet. Die Bereichsausnahme im LDSG ist damit hinfällig. Für die Datenverarbeitung im Landtag sollen aufgrund der Besonderheiten im parlamentarischen Bereich eigene Regelungen gelten. Artikel 23 DSGVO lässt solche Regelungen ausdrücklich zu. Die neuen Datenschutzregeln sollen nicht nur für das Geschehen im Landtag gelten, sondern auch für die Mandatsausübung der Abgeordneten außerhalb des Landtags, insbesondere im Wahlkreis. Die DSGVO beinhaltet ein hohes Schutzniveau. Gleichzeitig ermöglicht sie an einigen Stellen Abweichungen von den hohen Standards. Um den verfassungsmäßigen Aufgaben des Landtags einschließlich der Tätigkeit der Abgeordneten und Fraktionen gerecht zu werden und diese weiterhin zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Rechte betroffener Personen im Rahmen des Artikel 23 Absatz 1 DSGVO im geringstmöglichen Umfang zu beschränken. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Einschränkung der Rechte auf Information (Artikel 13 und 14 DSGVO), auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) und des Widerspruchsrechts (Artikel 21 DSGVO) vor.

Das Gesetz regelt darüber hinaus die Ermächtigung des Landtags, ein eigenes Aufsichtsgremium zu errichten. Artikel 51 DSGVO verpflichtet die Mitgliedstaaten, Datenschutzaufsichtsbehörden einzurichten. Die DSGVO überlässt dabei den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob eine oder mehrere Aufsichtsbehörden zur Kontrolle der Einhaltung der DSGVO eingerichtet werden. Ohne die Einrichtung

eines eigenen Aufsichtsgremiums verbliebe die Aufsicht in der Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Aufgrund der parlamentarischen Besonderheiten soll die Aufsichtsstruktur im Landtag verbleiben. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat keine Einwände gegen die geplante Errichtung eines eigenen Aufsichtsgremiums geäußert, wenn sie nach Maßgabe der Vorgaben der DSGVO erfolgt.

C. Alternativen

Anwendbarkeit der DSGVO unter der Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Dem Landtag entstehen für die Einrichtung des Aufsichtsgremiums Verwaltungsaufwand und Kosten. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden, da sie von der Frage abhängen, wie oft das Gremium tagen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten aus den bisherigen Haushaltsansätzen des Landtags gedeckt werden können.

E. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 werden die Wörter „für den Landtag sowie“ gestrichen.
2. Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„ABSCHNITT 5

Datenverarbeitung im Landtag

§ 19a

Verarbeitung personenbezogener Daten im Landtag

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und deren Beschäftigte, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie durch die Landtagsverwaltung gelten dieses Gesetz und die Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe dieses Abschnitts.

(2) Die Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags bleiben unberührt.

§ 19b

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Erlaubt ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 19a Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 19a Absatz 1 ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich und verhältnismäßig ist und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

§ 19c

Verantwortlicher

Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 19a Absatz 1 ist

1. bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Landtags der Landtag,
2. für die Tätigkeit der Fraktionen stets die jeweilige Fraktion, auch wenn sie Aufgaben des Landtags wahrnimmt,
3. bei der Mandatsausübung der Mitglieder des Landtags die oder der jeweilige Abgeordnete, soweit sie oder er keine Aufgaben des Landtags wahrnimmt.

§ 19d

Rechte betroffener Personen

(1) Für Datenverarbeitungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 19a Absatz 1 gelten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 bis 19 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und h der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.

(2) Die nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und e und Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 finden keine Anwendung.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung

1. bei nicht öffentlichen Informationen, Verschluss-sachen oder Gegenständen und Inhalten nicht öffentlicher, vertraulicher oder geheimer Beratungen, Verhandlungen, Sitzungen und Beschlüsse,
2. hinsichtlich der Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und g sowie Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) Das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Website des Parlaments.

(5) Das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine ergänzende Erklärung abgeben, die ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen ist.

(6) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und

die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 kommen nicht zur Anwendung.

(7) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist auf die Veröffentlichung beschränkt. Anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genügt die Glaubhaftmachung solcher Gründe.

(8) Sämtliche in den Absätzen 4 bis 7 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der Aufgaben nach § 19a Absatz 1 geeignet und erforderlich ist.

§ 19e

Datenschutzaufsicht

(1) Der Landtag kann sich für die Aufsicht über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Landtag eine Datenschutzaufsichtsordnung geben, mit der ein eigenes Aufsichtsgremium gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 eingerichtet wird und die insbesondere Bestimmungen enthält über

1. die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder,
2. Beginn und Ende der Amtszeit der Mitglieder,
3. die Beschlussfassung.

(2) Hinsichtlich der Aufgaben des Gremiums gilt Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Für die Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums gilt Artikel 52 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

(4) Zur Gewährleistung der Sachkunde nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsgremiums die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Für Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse sowie für Genehmigungs- und Beratungsbefugnisse gilt Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 mit der Beschränkung in § 28.“

3. Die bisherigen Abschnitte 5 bis 7 werden die Abschnitte 6 bis 8.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Aufhebung der Datenschutzordnung für den Landtag

Die Datenschutzordnung für den Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Juli 2012 wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

24.6.2025

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Hagel, Manuel
und Fraktion

Stoch, Andreas
und Fraktion

Dr. Rülke, Hans-Ulrich
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Aufgrund zweier Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Urteil vom 9. Juli 2020, Az. C-272/19 und Urteil vom 16. Januar 2022, Az. C-33/22) ist davon auszugehen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) auch im parlamentarischen Bereich vollumfänglich Anwendung findet. Bisher war überwiegend davon ausgegangen worden, dass der Bereich der parlamentarisch-politischen Aufgabenwahrnehmung dem nationalen Recht zuzuordnen ist und nicht der DSGVO unterfällt. Der EuGH führte in den bezeichneten Urteilen jedoch aus, dass die DSGVO keine generelle Ausnahme für parlamentarische Tätigkeiten enthalte. Grundsätzlich sind aufgrund dieser Rechtsauffassung auch für die Datenverarbeitungen im parlamentarischen Bereich sämtliche Regeln der DSGVO anwendbar, einschließlich der dort normierten Aufsichtsstrukturen. Die für den Landtag von Baden-Württemberg bisher im Landesdatenschutzgesetz bestehende Bereichsausnahme kann keinen Bestand mehr haben. Das Landesdatenschutzgesetz soll daher in Bezug auf die Datenverarbeitung im Landtag von Baden-Württemberg an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Aufgrund der Besonderheiten im parlamentarischen Bereich sollen für die Datenverarbeitungen im Landtag aber eigene Regelungen gelten. Artikel 23 DSGVO lässt solche Regelungen ausdrücklich zu. Die neuen Regelungen ersetzen die bisher in der Datenschutzordnung des Landtags geregelten Bestimmungen und sollen von einer Datenschutzaufsichtsordnung des Landtags flankiert werden. Die neuen Datenschutzregeln sollen nicht nur für das Geschehen im Landtag gelten, sondern für die gesamte Mandatsausübung der Abgeordneten, insbesondere im Wahlkreis. Zudem unterscheiden die neuen Regeln nicht mehr zwischen Verwaltungstätigkeit und parlamentarischem Bereich. Die bisher vorzunehmenden, teilweise schwierigen Differenzierungen zwischen beiden Bereichen entfallen damit. Hinsichtlich der von der DSGVO geforderten Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzregelungen wird von der in Artikel 51 DSGVO geregelten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein eigenes Aufsichtsgremium zu schaffen. Dieses soll intern im Landtag eingerichtet und aus Abgeordneten gebildet werden. Das Gremium hat die Vorgaben der DSGVO einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und die Sachkunde des Gremiums. Das Landesdatenschutzgesetz sieht hierfür nun eine Ermächtigungsgrundlage für den Landtag vor und regelt die Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines internen Datenschutzaufsichtsgremiums nach Maßgabe der DSGVO.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Zu Nummer 1

Aufgrund der Urteile des EuGH ist davon auszugehen, dass die DSGVO auch auf die Datenverarbeitung im parlamentarischen Bereich Anwendung findet. Die für den Landtag bislang geregelte Bereichsausnahme im LDSG ist damit hinfällig und muss entfallen.

Zu Nummer 2 – Abschnitt 5 – Datenverarbeitung im Landtag

Zu § 19a

Zu Absatz 1

Für die Datenverarbeitung durch den Landtag sollen aufgrund der Besonderheiten im parlamentarischen Bereich eigene Regelungen gelten. Artikel 23 DSGVO lässt solche Regelungen ausdrücklich zu. Aus diesem Grund wird für die Datenver-

arbeitung durch den Landtag ein eigener Abschnitt im Landesdatenschutzgesetz eingefügt. Die Regelung stellt klar, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und deren Beschäftigte, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung das Landesdatenschutzgesetz und die DSGVO nach Maßgabe dieses Abschnitts gelten. Darunter fallen beispielsweise die Gremienarbeit in den Ausschüssen, das Einbringen von Initiativen oder Gesetzentwürfen, aber auch die Öffentlichkeitsarbeit des Landtags. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch die angegebenen Personen und Organisationseinheiten. Gleiches gilt für die Mandatsausübung der Mitglieder des Landtags, soweit sie keine Aufgaben des Landtags wahrnehmen. Die Regeln gelten somit nicht nur für das Geschehen im Landtag, sondern auch für sämtliche Mandatsausübung der Abgeordneten, insbesondere im Wahlkreis. Damit soll eine weitere Differenzierung entfallen. Dies ermöglicht einen einheitlichen Umgang bei der Datenverarbeitung in sämtlichen Bereichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten (weiter) die Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags gilt. Bei Verschlussachen, bei der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder des Steuergeheimnisses gelten somit die besonderen Regelungen der Geheimhaltungsrichtlinie fort.

Zu § 19b

Zu Absatz 1

In Bezug auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO wird klargestellt, dass Datenverarbeitungen im Bereich des Landtags, soweit sie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 19a Absatz 1 erforderlich sind, zulässig sind.

Zu Absatz 2

Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landtags eine explizite Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO) und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Artikel 10 DSGVO) zu schaffen. Die Verarbeitung solcher Kategorien von personenbezogenen Daten kann insbesondere in Zusammenhang mit der parlamentarischen Kontrolle, vor allem der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen notwendig sein: Je nach Untersuchungsgegenstand können die vorgelegten Akten und Unterlagen unterschiedlichste Kategorien von personenbezogenen Daten enthalten, die im Landtag zur Ausübung seines Kontrollrechts verarbeitet werden müssen. Dasselbe kann auf andere Arten von Informationen und Berichten zutreffen, beispielsweise im Rahmen der Bearbeitung von Petitionen. Praktisch sind in der parlamentarischen Arbeit insbesondere Daten über politische Meinungen von besonderer Relevanz, jedoch können gerade in parlamentarischen Initiativen und Petitionen auch alle anderen Arten personenbezogener Daten vorkommen – eine Einschränkung auf bestimmte Datenkategorien ist daher vorab nicht möglich. Strafrechtsbezogene Daten sind beispielsweise – neben der Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen und des Petitionsausschusses – regelmäßig auch bei Immunitätsangelegenheiten betroffen. Die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 9 und 10 DSGVO soll nur zulässig sein, soweit und solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich und verhältnismäßig ist. Außerdem sind geeignete Maßnahmen und Garantien (Geheimhaltungsverpflichtung, Regelungen über die Zugangsberechtigung, genaue Vorgaben bezüglich Aufbewahrung und Bearbeitung, Verteilung und Beförderung, elektronische Verarbeitung) zum Schutz dieser Daten zu treffen.

Zu § 19c

Die Vorschrift stellt klar, dass der Landtag nach außen datenschutzrechtlicher Verantwortlicher der Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DSGVO ist, soweit es um die Wahrnehmung von Aufgaben des Landtags geht. Dies bedeutet, dass insoweit die Verarbeitungstätigkeiten aller Organe, Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer Aufgaben einheitlich dem Landtag zuzurechnen sind, da sämtliche Verarbeitungstätigkeiten letztlich zur Erfüllung von deren verfassungsmäßigen Aufgaben erfolgen. Dies trägt zur Rechtssicherheit auch für die Betroffenen bei.

Abweichend hiervon sind die Fraktionen aufgrund ihrer organisatorischen Selbstständigkeit stets für ihre Tätigkeit Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DSGVO.

Die Tätigkeit der Abgeordneten zwecks Ausübung ihres Mandats außerhalb des Landtags ist dem Landtag nicht zuzurechnen. Verantwortliche sind daher insoweit die Abgeordneten selbst.

Zu § 19d

Die Vorschrift regelt die Rechte betroffener Personen und beinhaltet insoweit Abweichungen von den in der DSGVO normierten Pflichten und Rechten. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e DSGVO können die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, sofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet. Außerdem muss die Beschränkung über die Wahrung der Wesensgehaltsgarantie hinaus eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen. Als materielle Grenze bleibt insbesondere das Gebot der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Bei dem angestrebten Ziel muss es sich um die Konkretisierung eines allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats handeln. Als „allgemein“ ist ein Interesse zu bezeichnen, das die Allgemeinheit betrifft oder von der Allgemeinheit geteilt wird. Unter das allgemeine öffentliche Interesse fallen sämtliche Gemeinwohlinteressen der Union und der Mitgliedstaaten selbst. Das Funktionieren der Staatsfunktionen Gesetzgebung und parlamentarische Kontrolle ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e und h DSGVO, das eine Beschränkung der Betroffenenrechte erforderlich macht. Im Kernbereich der Staatsfunktionen Gesetzgebung und parlamentarische Kontrolle würde die uneingeschränkte Anwendung der DSGVO nämlich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, Garantien und Rechten in Konflikt geraten, die die Funktionsweise von Parlamenten sowie die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten gewährleisten und schützen.

Die Beschränkungen sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Staatsfunktionen Gesetzgebung und parlamentarische Kontrolle reduziert und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in anderen Arbeitsbereichen als der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben genutzt werden. Die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind den wichtigen öffentlichen Interessen, die oben dargestellt wurden und aus denen sie erfolgen, angemessen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass für Datenverarbeitungen nach § 19a Absatz 1 hinsichtlich der Rechte betroffener Personen die Artikel 13 bis 19 und 21 der DSGVO nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 gelten. Die Absätze 2 bis 8 enthalten Beschränkungen der Betroffenenrechte im Einklang mit Artikel 23 DSGVO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO dahingehend ein, dass lediglich eine generelle Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Website der bzw. des Verantwortlichen) zur Verfügung gestellt wird und keine individuelle Information erfolgt. Eine Erteilung individueller, auf die konkreten Umstände bezogener Informationen wäre häufig faktisch nicht möglich.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 findet das Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 DSGVO keine Anwendung bei nicht öffentlichen Informationen, Verschlussachen oder Gegenständen und Inhalten nicht öffentlicher, vertraulicher oder geheimer Beratungen, Verhandlungen, Sitzungen und Beschlüsse sowie hinsichtlich der Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und g sowie Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 15 gewährt einen Anspruch auf umfassende Information hinsichtlich der personenbezogenen Daten der betroffenen Person sowie spezifischer Umstände der Datenverarbeitung. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c kann die betroffene Person Auskunft verlangen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g hat die betroffene Person Anspruch auf Mitteilung über alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Das Recht auf Auskunft kann im Bereich der Gesetzgebung indes nicht unbeschränkt zur Anwendung kommen: Parlamentarische Materialien sind zum allergrößten Teil ohnedies öffentlich. Soweit parlamentarische Dokumente und Unterlagen jedoch nicht öffentlich sind, fallen sie entweder unter den Schutz interner parlamentarischer Beratungen oder deren Vorbereitung oder ihre Zurückhaltung ist zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen (z. B. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder im Interesse einer wirksamen Kontrolltätigkeit) oder zum Schutz von Rechten Dritter erforderlich. Müssten Informantinnen oder Informanten etwa damit rechnen, dass ihre Identität im Zuge von Auskunftsanträgen aufgedeckt würde, hätte dies einen absehbaren negativen Effekt auf die Bereitschaft, Informationen über mutmaßliche Missstände an Abgeordnete heranzutragen. Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle würde damit geschmälert und das Erkennen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs behindert. Das mildere Mittel besteht daher darin, individuelle Einsichtnahme im öffentlichen Bereich durch technische Mittel (Suchfunktion auf der Parlamentswebsite) zu ermöglichen, im vorbereitenden und geschützten Bereich jedoch das Auskunftsrecht auszuschließen.

Zu Absatz 4

Eine Löschung parlamentarischer Vorlagen kommt im Hinblick auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d DSGVO nicht in Betracht, da diese im öffentlichen Interesse stehen und daher auch Archivzwecken dienen. Zudem ist die Verarbeitung auch gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a DSGVO zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information und gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b und für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich. Das Recht auf Löschung muss daher notwendigerweise in Bezug auf die jeweiligen internen Dokumente ausgeschlossen werden, da auch (aufwendige) Einzelfallprüfungen in aller Regel nicht zum Erfolg führen könnten. In Bezug auf personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien sind Löschanträge hingegen zulässig. Ein milderer Mittel als die Beschränkung des Löschantragsrechts auf die in veröffentlichten parlamentarischen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten ist aufgrund der langfristigen Dokumentationsanforderlichkeiten und die für die Originaldokumente geltende Verantwortungsfreiheit wahrheitstreuer Berichte nicht denkbar.

Zu Absatz 5

Gemäß Absatz 5 wird das Recht auf Berichtigung auf Schreibfehler und offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. In der parlamentarischen Tätigkeit geht es notwendigerweise häufig um Werturteile und politische Bewertungen. Eine Berichtigung in Bezug auf Werturteile wäre im parlamentarischen Prozess systemwidrig. Die Grenzen zwischen Unrichtigkeiten und Werturteilen sind zudem fließend, sodass eine Feststellung, was „unrichtige personenbezogene Daten“ sind, im politischen Kontext kaum möglich ist. Zudem ist häufig auch die Dokumentation des politischen Diskurses Zweck der Verarbeitung, dem eine Berichtigung zuwiderlaufen würde. Daher ist es erforderlich, das Recht auf Berichtigung auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten zu beschränken. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten, die veröffentlicht wurden, kann die betroffene Person jedoch eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ebenfalls zu veröffentlichen ist, sodass der Einwand der Unrichtigkeit vonseiten der betroffenen Person transparent gemacht werden kann und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist. Durch diese Möglichkeit zur Stellungnahme wird ein milderer Mittel gegenüber einem gänzlichen Ausschluss des Rechtes auf Berichtigung eingeführt.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 findet das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO keine Anwendung. Artikel 18 DSGVO legt fest, dass ein Betroffener die Einschränkung der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten unter bestimmten Voraussetzungen (bspw. bei Bestreiten der Richtigkeit oder zur Verweigerung einer Löschung) verlangen kann. Die Vorschrift regelt das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und ergänzt die Betroffenenrechte aus Artikel 16 und 17 DSGVO. Die Vorschrift findet vor allem dort Anwendung, wo eine Löschung personenbezogener Daten nach Artikel 17 oder eine Berichtigung bzw. Vervollständigung solcher Daten nach Artikel 16 (noch) nicht möglich oder unzulässig ist. Im Zentrum der Vorschrift steht die Abwägung der Interessen der betroffenen Person an einer zumindest vorübergehenden Unbrauchbarmachung ihrer Daten auf der einen und den Interessen des Verantwortlichen und den allgemeinen berechtigten Interessen Dritter an der fortgesetzten Nutzung auf der anderen Seite. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung spielt infolge der notwendigen Beschränkungen der Betroffenenrechte (siehe oben) keine gesonderte Rolle. Da das Recht auf Berichtigung nur in Bezug auf offenkundige Unrichtigkeiten gilt, wird für die Überprüfung der Richtigkeit kein längerer Zeitraum benötigt.

Artikel 19 DSGVO begründet im Falle einer Berichtigung, Löschung oder einer Einschränkung eine Informationspflicht gegenüber Empfängern, denen Daten offengelegt wurden. Da eine Löschung nur in Bezug auf veröffentlichte parlamentarische Materialien vorgenommen werden kann und eine gesonderte Offenlegung nicht stattfindet, kommt diese Mitteilungspflicht insoweit nicht zum Tragen. Gleiches gilt für Berichtigungen in Bezug auf veröffentlichte Dokumente. Nach Absatz 6 findet Artikel 19 DSGVO in Bezug auf Datenverarbeitungen im Aufgabenbereich des Landtags daher keine Anwendung.

Zu Absatz 7

Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO räumt der betroffenen Person bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Recht ein, eine rechtmäßige und auf gesetzlicher Grundlage erfolgende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu unterbinden. Will der Verantwortliche die Daten weiter nutzen, muss er unter Darlegung von Tatsachen nachweisen, dass zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung sprechen und diese die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen. Gemäß Absatz 7 wird dieses Recht auf Veröffentlichungen infolge von Datenverarbeitungen nach Absatz 1 beschränkt. Zudem muss der Verantwortliche die schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, lediglich glaubhaft machen. Dies ist darin begründet, dass die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in parlamentarischen

Prozessen erheblich von politischen Wertungen und Kontrollinteressen abhängt, weshalb ein formeller Nachweis entsprechender Gründe nicht möglich ist.

Zu Absatz 8

Absatz 8 stellt klar, dass die Beschränkungen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als sie jeweils zur Erfüllung der Aufgaben des Landtags geeignet und erforderlich sind. Damit wird sichergestellt, dass in dem überwiegenden Bereich der Datenverarbeitungen im Landtag Einschränkungen von Betroffenenrechten nicht erfolgen, beispielsweise bei reinen Verwaltungsangelegenheiten.

Zu § 19e

Diese Vorschrift ermächtigt den Landtag, sich eine Datenschutzaufsichtsordnung zu geben, mit der ein eigenes Datenschutzaufsichtsgremium für Datenverarbeitungen im Sinne von § 19a Absatz 1 eingerichtet wird. Für diese Datenverarbeitungen ist somit das zu schaffende Datenschutzaufsichtsgremium und nicht der Landesbeauftragte für Datenschutz die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Vorschrift steht im Einklang mit Artikel 51 DSGVO, wonach die Mitgliedstaaten eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden einrichten dürfen. Die Datenschutzaufsichtsordnung soll Bestimmungen enthalten über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder, den Beginn und das Ende der Amtszeit der Mitglieder sowie die Beschlussfassung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der DSGVO, vor allem im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Sachkunde. Auch die Aufgaben und Befugnisse (Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse) des Gremiums richten sich nach der DSGVO.

Zu Nummer 3

Aufgrund des Einfügens eines neuen Abschnitts 5 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte.

Zu Nummer 4

Wegen des neuen Abschnitts 5 muss auch die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Artikel 2 – Aufhebung der Datenschutzordnung für den Landtag

Soweit nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof noch Raum für eigene Regelungen des Landes bleibt, werden diese in das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aufgenommen (vgl. Artikel 1). Die bisherige Datenschutzordnung für den Landtag ist damit obsolet und wird aufgehoben.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.